



Kontrollvertrag

Landwirtschaft/Verarbeitung/Handel/Import

abgeschlossen zwischen

Austria Bio Garantie GmbH

Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
AUSTRIA
www.abg.at

Firmenbuchgericht: Korneuburg
FN 78753p
UID-Nr.: ATU18399203
Kontrollstellen-Nr.: **AT-BIO-301**

in Italien vertreten durch

Bio Garantie GmbH

Troyenbachstraße 1e
39030 Vintl
ITALIEN
www.bio-garantie.it

Firmenbuchgericht: Bozen
Firmenregistriernummer: BZ-228455
UID-Nr.: IT0267798021
Kontrollstellen-Nr.: **IT BIO 001 BZ**

im Folgenden kurz "Auftragnehmer" genannt, einerseits und

«Nachname» «Vorname»

«Firmen_Strasse» «Betrieb_Strasse»

«Firmen_PLZ» «Firmen_Ort» «Betrieb_PLZ» «Betrieb_Ort»,

«Firmen_Bundesland» «Betrieb_Bundesland»

ITALIEN

Kunden-Nr.: «Nummer1»

Steuernummer:

UID-Nr.: «UIDNr»

im Folgenden kurz "Auftraggeber" genannt, andererseits wie folgt:

1. Umfang der Kontrolle und/oder Zertifizierung

Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Auftragnehmer mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung seines Unternehmens / Betriebes vor allem gemäß der im Anhang 1 ausgewiesenen gelisteten Normen bzw. Standards.

Sollte die Kontrolle nach weiteren Standards oder Normen idGF von vertraglich eingebundenen Dritten schriftlich angefordert werden, so werden diese – sofern im Dienstleistungsumfang enthalten – gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags kontrolliert bzw. gegebenenfalls zertifiziert.

Sollte eine der genannten Standards seine Geltung verlieren, so erfolgt die Kontrolle und/oder Zertifizierung aufgrund jener Bestimmung, die der außer Kraft getretenen Regelung folgt bzw. diese inhaltlich ersetzt.

Nicht vertragsgegenständlich sind die darüberhinausgehenden Kontrollen nach dem Lebensmittelrecht. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, bei Feststellung von schwerwiegenden Verstößen gegen das Lebensmittelrecht diese an die zuständigen Behörden zu melden.



2. Sanktionen und eventuelle Probenahmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die im Punkt 1. genannten Bestimmungen der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Stellen (z.B. Standardbetreibern) gemäß der jeweiligen vorgeschriebenen Sanktionen Meldung zu erstatten.

Wird bei einer durchgeführten Kontrolle - auch bei einer stichprobenweise durchgeführten Kontrolle - eine Verfehlung gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 1. nachgewiesen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, in der vereinbarten Frist die Ursachen für die Verfehlung zu beseitigen sowie verhängte Auflagen zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist zur Entnahme von Proben im Rahmen der Kontrolltätigkeit berechtigt. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften, so ist der Auftragnehmer verpflichtet Proben zu ziehen. Hiervon ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Probenziehung und -analyse sind vom Auftraggeber zu entrichten.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Der Auftraggeber hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie die integrierenden Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und durch den Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage unter www.bio-garantie.it zu lesen und werden dem Auftraggeber bei Änderungen schriftlich mitgeteilt. Erhebt der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen ab der Verständigung gegen diese Änderungen Einspruch, so gilt seine Zustimmung zum neuen Inhalt des Vertrages als erteilt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das nationale Datenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von welchen die Vertragsparteien im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, werden die Vertragsparteien ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSGVO zu verpflichten.

Weitere Angaben zum Datenschutz siehe www.bio-garantie.it.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Auftragnehmer und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag und/oder jeder Standard bzw. jede Norm kann gesondert unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres in schriftlicher und eingeschriebener Form aufgekündigt werden, wobei die Aufkündigung dem anderen Vertragsteil spätestens bis zum 30.09. zugestellt werden muss. Sonstige Auflösungsbedingungen sind unter Punkt VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers



Anhang 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung

für folgende Standards:

- Bio-Kontrolle, Standardprogramm**
 - **VO (EU) 2018/848, deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen idgF**
(Erfüllung der Anforderungen gemäß Zertifizierungsprogramm idgF)

- Sonstige Standards:**